

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof - Hirtel“ in der Gemeinde Heusweiler, Gemarkungen Obersalbach-Kurhof und Hirtel

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum 24. Juli - 28. August 2024

Abwägungsvorschlag

| Nr. | NAME | Inhalt | Abwägungsvorschlag / Kommentierung |
|-----|-------------------------------|--|--|
| 2 | Deutsche Telekom Technik GmbH | die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PT1 151-23/SB/JD vom 08.08.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. | Die Leitungen der Telekom und die Kabelschutzanweisungen wurden bereits zur Offenlage in Bebauungsplan und Begründung integriert. Keine weiteren Ergänzungen erforderlich. |

**Gemeinde Heusweiler - Agri-PV Obersalbach-Kurhof - Hirtel
Offenlage Abwägungsvorschlag**

| Nr. | NAME | Inhalt | Abwägungsvorschlag / Kommentierung |
|-----|--|--|--|
| 3 | Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West | <p>wir weisen darauf hin, dass sich die angezeigte Fläche augenscheinlich sowohl innerhalb der Anbauverbots- als auch der Anbaubeschränkungszone nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) befindet. Daher bitten wir Sie, das Fernstraßen-Bundesamt zu beteiligen. Um sowohl diese Ausbauplanung im Bereich Obersalbach-Kurhof – Hirtel zu berücksichtigen als auch Andienungsfläche bzw. Freiraum für Unterhaltungsarbeiten zu erhalten, müssen an der parallel der Autobahn verlaufenden Böschungsoberkante im in Rede stehenden Abschnitt mindestens 10 m freigehalten werden. Darüber hinaus empfehlen wir, mindestens 20 m Abstand zum Fahrbahnrand einzuhalten. Nach Möglichkeit sollte außerdem ein Abstand von ca. 50 m um das Widerlager des BW 6607552 eingehalten werden, damit bei künftigen Maßnahmen am Bauwerk ausreichend Platz zur Verfügung steht.</p> <p>Im geplanten Baubereich liegt das Streckenfernmeldekanal des Fachcenter für Informationstechnik und -sicherheit (FIT) St. Ingbert-Rohrbach. Daher ist die Kabelschutzanweisung zwingend zu beachten (siehe Anlage).</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Fernstraßen-Bundesamt) ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.</p> <p>Regen- und Schmutzwasser von den Solarmodulen oder sonstigen mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Bauten dürfen nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn eingeleitet werden.</p> <p>Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn wird darauf hingewiesen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch Gischt aus Wasser und Salz entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch übernehmen weder der Straßenbaustraßenbauer, die Autobahn GmbH des Bundes, noch das Fernstraßenbundesamt eine Haftung.</p> <p>Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht. [Eine Anlage mit Kabelschutzanweisungen ist beigelegt]</p> | <p>Das Fernstraßen-Bundesamt wurde beteiligt. Ein Abstand von 40m zum Fahrbahnrand wird eingehalten. Am 13.06. fand dazu ein Abstimmungstermin vor Ort statt mit folgenden Vertretern der Autobahn GmbH (Andreas Meter, Leiter FIT Rohrbach & Roland Rupp Abt. C3 Verkehrsbehörde/Straßenverwaltung, Außenstelle Neunkirchen). Falls ein Abstand von 50m zum Widerlager des BW 6607552 durch die Modulreihen nicht eingehalten werden kann wird das Baufeld in diesem konkreten Fall freigemacht. Beim Vor Ort Termin wurde dsbzgl. keine Anforderung gestellt. Es wird ein Hinweis ergänzt, dass diese bei zukünftigen Maßnahmen im Bauzeit zurückgebaut werden. Die exakte Lage des Fernmeldekabels ist derzeit unbekannt. Vor Baubeginn werden nähere Informationen und Einweisungen eingeholt. Die Begründung des Bebauungsplans wird entsprechend ergänzt. Dem Fachcenter für Informationstechnik und -sicherheit wird nach Beendigung der Baumaßnahme ein Schlüssel ausgehändigt, um bei Bedarf in die Agri-PVA zu gelangen. Eine Einleitung von Regen- oder Schmutzwasser in die Straßentwässerung ist durch das Vorhaben sicher auszuschließen. Durch die senkrechte Aufständigung wird die Verteilung des Oberflächenwassers im Vergleich zum un bebauten Zustand nur unwesentlich verändert.</p> |
| 10 | Gemeindewerke Heusweiler GmbH | <p>gegen das vorgenannte Bauvorhaben haben wir grundsätzlich keine Bedenken weisen aber vorsorglich auf folgendes hin: Aus dem beiliegenden Lageplan ist ersichtlich, dass die Trinkwasserversorgungsleitung DN 300 in den Flurstücken 240/1 und 240/10 und die Trinkwasserversorgungsleitung DN 150 im Flurstück 164/2, welches zum o.g. Bauvorhaben gehört, verlegt wurde. Für Betrieb und Instandhaltung der Leitung muss die Zugänglichkeit sowie die Möglichkeit zur Reparatur der erdverlegten Versorgungsleitungen gewährleistet bleiben. Eine Überbauung von aufgeständerten Photovoltaikmodulen ist daher nicht zulässig. Hinsichtlich der dazu erforderlichen Rammarbeiten ist der seitlich einzuhaltenden Sicherheitsabstand von mind. 3 Meter in Längsachse zwingend einzuhalten. [Ein Lageplan ist beigelegt]</p> | <p>Die Leitungen sind im Bebauungsplan mit den nachfolgenden Schutzstreifenbreiten dargestellt. DN300 (Schutzstreifenbreite 6m) und DN150 (Schutz streifenbreite 4m). Für die Baumpflanzungen ist ein Abstand von mindestens 4m zum Straßenrand festgelegt. Eine Ergänzung von Bebauungsplan und Begründung ist nicht erforderlich.</p> |

Gemeinde Heusweiler - Agri-PV Obersalbach-Kurhof - Hirtel
Offenlage Abwägungsvorschlag

| Nr. | NAME | Inhalt | Abwägungsvorschlag / Kommentierung |
|----------------|---|---|--|
| 11 | Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz | <p>Natur- und Artenschutz Das Vorhaben soll auf einer weitestgehend landwirtschaftlich genutzten Fläche entlang der Autobahn realisiert werden. Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden. Mit der Errichtung der Anlage ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Bei Beachtung der im Umweltbericht vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann dieser Eingriff weitestgehend kompensiert werden. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung relevanter Arten hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ergab, dass im Geltungsbereich des Vorhabens ein Brutrevier der Feldlerche betroffen ist. Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche sind zu realisieren, um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG) zu vermeiden. Der Empfehlung des Gutachters zur Überwachung durch eine ökologische Baubetreuung sollte gefolgt werden. Die Vorgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten.</p> | Eine ökologische Baubegleitung ist nach derzeitigem Kenntnisstand vorgesehen. Ergänzungen in Begründung oder Umweltbericht sind nicht erforderlich. |
| Fortsetzung 11 | Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz | <p>Bodenschutz Das Bodeninventar im Geltungsbereich des Vorhabens ist durch eine mittlere Wertigkeit der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG gekennzeichnet, seltene Böden oder Archivböden i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG werden nicht tangiert. Laut Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren ist die Errichtung eines Agri-Solarparks mit senkrecht stehenden Modulen beabsichtigt, so dass die landwirtschaftliche Bodennutzung weitgehend beibehalten und der effektive Flächenverbrauch vermindert werden kann. Es sind keine Anmerkungen erforderlich. In den nördlichen Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ragt die Altlastverdachtsfläche HEU_3051 Altablagerung „Eiweiler, westl. Hirtel“ herein, eine ehem. Erdmassen- und Bauschuttdeponie. Das Baufenster für die Aufstellung der Solarmodule ist davon jedoch nicht betroffen. Das Vorliegen der Altlastverdachtsfläche hat auf die Baumaßnahme keinen Einfluss. Die Flächenauskunft aus dem ALKA lag bereits unserer Stellungnahme vom 12.09.2023 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung bei.</p> | Beschreibung; keine Kommentierungsbedarf |
| 14 | Landesdenkmalamt | <p>Rechtsgrund-lage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, 5 358 ff.). Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Ver-änderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.</p> | Die Rechtsgrundlage ist im Bebauungsplan mit letzter Änderung zum 8. Dezember 2021 aufgeführt. Eine Änderung der Rechtsgrundlage in Bebauungsplan und Begründung ist nicht vorgesehen. Die Anzeigepflicht von Bodenfunden ist im Bebauungsplan unter "Weitere Hinweise" aufgeführt. Änderungen werden aufgrund der Hinweise nicht vorgenommen. |

**Gemeinde Heusweiler - Agri-PV Obersalbach-Kurhof - Hirtel
Offenlage Abwägungsvorschlag**

| Nr. | NAME | Inhalt | Abwägungsvorschlag / Kommentierung |
|----------------|--|--|--|
| 15 | Landwirtschaftskammer für das Saarland | <p>bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben wir in unserer Stellungnahme Bedenken zu der Errichtung des Solarparks aufgrund seiner Lage in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet geäußert. Daran ändert auch das mittlerweile durchgeführte Zielabweichungsverfahren nichts. Gerade im Bereich Obersalbach finden sich noch viele landwirtschaftliche Betriebe mit entsprechend hoher Nachfrage nach produktiv nutzbaren landwirtschaftlichen Flächen, die durch den Entzug der betreffenden Flächen weiter verschärft wird. Von einer uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen zwischen den Modulreihen kann auch bei sogenannten Agri-PV-Anlagen nicht die Rede sein, da durch das umständliche Umfahren der Modulreihen Arbeiterschwernisse auftreten, die eine produktiv ausgerichtete landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen.</p> <p>Überdies können wir die vorgesehene Kompensationsmaßnahme für die Lerche nicht nachvollziehen. Nach den bei uns eingegangenen Untersuchungen wird die Vogelart ohnehin auf fast jeder, auch intensiv genutzten Ackerfläche festgestellt. Gemäß dem hier angesetzten Maßstab des Artenschutzes wäre dann auch die Sinnhaftigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Streuobstwiesen, so wie oftmals als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme durchgeführt, zu hinterfragen. Ebenso wären Ersatzaufforstungen in landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen nach dieser Logik nicht mehr tragbar. Aus anderen Untersuchungen zum Artenschutz in Zusammenhang mit der Errichtung von Solarparks ist uns weiterhin bekannt, dass beim Nachweis von Lerchen CEF-Maßnahmen als nicht erforderlich angesehen werden. Wir weisen darauf hin, dass sich die betreffende CEF-Maßnahmenfläche innerhalb eines landwirtschaftlichen Vorranggebietes befindet und die vorgeschriebene Anlage einer Buntbrache eine unangemessene Bewirtschaftungseinschränkung darstellt, die laut Landesentwicklungsplan nicht zulässig ist. Hierbei ist auch der § 15 Abs. 3 BNatSchG zu beachten, wonach bei der Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Wir bitten deshalb von der externen CEF-Maßnahme abzusehen.</p> | <p>In dem vorliegenden Verfahren wurde eine CEF-Maßnahme für die Feldlerche als erforderlich angesehen. Die vorgehene Buntbrache ist mit Eigentümer und Bewirtschafter abgestimmt und führt nicht zu einer erheblichen Bewirtschaftungseinschränkung. Darüber hinaus führt sie zu einer Strukturanreicherung, die auch der Landesentwicklungsplan für Vorranggebiete für Landwirtschaft ausdrücklich begrüßt. Aufgrund der Gewährleistung einer Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung, verbunden mit der Möglichkeit die Lage der Maßnahme innerhalb der erheblich größeren Parzelle nach Bedarf zu wechseln, wird nicht von einem Zielkonflikt mit den Zielen des Vorranggebietes ausgegangen. Alternativflächen außerhalb des in der Gemeinde Heusweiler sehr großflächigen Vorranggebietes standen nicht zur Verfügung. Da ein Verzicht auf die Ausgleichsfläche zu einer Gefährdung des Gesamtprojektes aufgrund unzureichender artenschutzrechtliche Kompensation führen würde, wird der Einwand abgewägt. An dem Ausgleichskonzept wird festgehalten.</p> |
| 20 | Oberbergamt des Saarlandes | <p>Der Bebauungsplan befindet sich im Einwirkungsbereich von Abbautätigkeiten des ehemaligen Steinkohlenbergbaus. Der letzte Abbau liegt inzwischen mehr als 12 Jahre zurück, so dass die Einwirkungen an der Tagesoberfläche erfahrungsgemäß abgeklungen sind. Zukünftiger Steinkohlenbergbau ist nicht mehr geplant.</p> | <p>Der Hinweis wurde bereits aus den Eingängen der Frühzeitigen Beteiligung im Umweltbericht integriert. Keine weiteren Ergänzungen erforderlich.</p> |
| 21 | RAG Deutsche Steinkohle AG | <p>nach Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass tiefer Abbau zuletzt bis zum Jahr 2010 stattgefunden hat und die bergbaulichen Einwirkungen aus dem Steinkohlenabbau nunmehr erfahrungsgemäß abgeklungen sind. Tages- bzw. oberflächennaher Abbau von Steinkohle ist aus geologischen Gegebenheiten (Deckgebirgsmächtigkeit > 100 m) nicht vorhanden.</p> <p>Im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet sich eine Störungszone. Da kein Abbau mehr betrieben wird, halten wir bergbaulich verursachte Veränderungen an der Störungszone für äußerst unwahrscheinlich.</p> <p>Im Falle einer Neubebauung empfehlen wir, aufgrund der bergbaulichen und geologischen Situation, die Standsicherheit der Gebäude durch Einschaltung eines Baugrundsachverständigen nachzuweisen. Eventuell erforderliche Maßnahmen sind auf Kosten des Bauherrn zu erbringen.</p> | <p>Der Hinweis wird im Umweltbericht ergänzt. Eine Neubebauung mit Gebäuden ist nicht Bestandteil des Vorhabens, so dass der Hinweis auf Einschaltung eines Baugrundsachverständigen entfallen kann.</p> |
| Fortsetzung 24 | Regionalverband Saarbrücken, FD 60 Regionalentwicklung und Planung | <p>Ich bitte um jeweilige Zusendung weiterführender Ergebnisse des laufenden Bebauungsplanverfahrens, die im parallelen Änderungsverfahren des Flächen-nutzungsplanes von Interesse sind.</p> | <p>Die eingegangenen Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge werden dem Regionalverband zeitnah zur Verfügung gestellt.</p> |

**Gemeinde Heusweiler - Agri-PV Obersalbach-Kurhof - Hirtel
Offenlage Abwägungsvorschlag**

| Nr. | NAME | Inhalt | Abwägungsvorschlag / Kommentierung |
|-----|----------------------|--|--|
| 34 | Fernstraßenbundesamt | <p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei dem Bebauungsplan "Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof - Hirtel" in der Gemeinde Heusweiler, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</p> <p>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.</p> | Die Autobahn GmbH des Bundes ist im vorliegenden Verfahren beteiligt worden. Siehe TöB- Nr. 3. |

Bürgerbeteiligung (Beteiligungszeitraum 24. Juli - 28. August 2024)

Eingegangene Stellungnahmen: keine